



## Nr. 1 Bürgerversammlungen in Monheim und seinen Stadtteilen

An folgenden Terminen finden die Bürgerversammlungen statt:

**Fr., 25.10.2019, 20.00 Uhr**

Weilheim und Rothenberg  
Feuerwehrhaus

**Mi., 30.10.2019, 20.00 Uhr**

Rehau  
Alte Schule

**Do., 31.10.2019, 20.00 Uhr**

Flotzheim, Kreut und Hagenbuch  
Feuerwehrhaus

**Mo., 4.11.2019, 20.00 Uhr**

Ried  
Feuerwehrhaus

**Mo., 11.11.2019, 20.00 Uhr**

Itzing  
Feuerwehrhaus

**Fr., 15.11.2019, 20.00 Uhr**

Warching  
GH Sprater

**Mo., 18.11.2019, 20.00 Uhr**

Kölbürg  
Feuerwehrhaus

**Mi., 20.11.2019, 20.00 Uhr**

Liederberg  
Schaftstadel

**Fr., 22.11.2019, 20.00 Uhr**

Wittesheim  
GH Pfefferer

**Mo., 25.11.2019, 20.00 Uhr**

Monheim,  
Schützenheim

### Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters über wesentliche Maßnahmen im Stadtgebiet

2. Fragen und Anregungen der Bürger

An alle Bürgerinnen und Bürger ergeht freundliche Einladung.

Anträge, Eingaben, etc. die jeweils zur Behandlung kommen sollen, sind bis spätestens 3 Werktage vor der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt einzureichen.

## Nr. 2 Jagdgenossenschaft Monheim-Ried

Die Jagdgenossenschaft Monheim-Ried lädt die Frauen der Jagdgenossen am Dienstag, den 15. Ok-

tober 2019, um 19.30 Uhr in das Feuerwehrhaus zu einem gemütlichen Abend ein.

Für jede Jagdgenossin steht ein Essen bereit.

Die Vorstandschaft

## Nr. 3 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Monheim, Tel.: 0 90 91 / 90 91 - 0 von Montag bis Freitag geöffnet.

Anmeldungen am Vortag!

Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

## Nr. 4 Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter

[www.aww-nordschwaben.de](http://www.aww-nordschwaben.de).

## Nr. 5 Recyclinghof

Der Recyclinghof an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen.

Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter

[www.aww-nordschwaben.de](http://www.aww-nordschwaben.de).

**Pfefferer**

**Erster Bürgermeister**

## Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

### A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

## Nr. 1 Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

**Vellinger**

**Erster Vorsitzender**

### B) GEMEINDE BUCHDORF

## Nr. 1 Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid am Sonntag, 10.11.2019

1. Am Sonntag, 10.11.2019 findet ein Bürgerentscheid zu folgenden Fragestellungen statt:

SIND SIE DAFÜR, DASS DER BÜRGERMEISTER IN BUCHDORF WEITERHIN BEAMTER AUF ZEIT (berufsmäßiger Bürgermeister) BLEIBT und deshalb der entsprechende Paragraph der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde nicht aufgehoben wird?

Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2.1 Die Gemeinde ist in 2 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 20.10.2019 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist. Außerdem erhalten sie einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins.

2.2 Die Gemeinde ist in keine Sonderstimmbezirke eingeteilt.

3. Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4. Das Bürgerverzeichnis für die Stimmbezirke wird während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 21.10.2019 bis zum 25.10.2019 im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 2, (barrierefrei über Rathausrückgebäude) für Stimmberechtigte zur Einsicht bereithalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen

will, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

5. Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

6. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

a) durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde.

b) durch Briefabstimmung.

7. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag

a) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind.

b) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn

– sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses versäumt haben, oder

– ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der vorstehend genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder

– ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

8. Der Abstimmungsschein kann bis zum 8.11.2019 spätestens 15.00 Uhr im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 2, (barrierefrei über Rathausrückgebäude) schriftlich oder mündlich, nicht aber telefonisch, beantragt werden.

Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck bzw. das auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 7 Buchstabe b) können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

9. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

10. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich

– den Stimmzettel,

– einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,

– einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,

– ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

11. Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das

16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine abstimmungsberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der abstimmungsberechtigten Person handelt.

12. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

13. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

14. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 17:00 Uhr im Neubau Schule, Römerweg 9, 86675 Buchdorf zusammen.

15. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

16. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

17. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Buchdorf, den 9.10.2019

Burkard  
Abstimmungsleiter